

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

142 (18.6.1879)

Beilage zu Nr. 142 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 18. Juni 1879.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

II.

Der landwirthschaftliche Fachunterricht muß, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden soll, in der dem Bildungsbedürfnis der einzelnen grundbesitzenden Klassen Rechnung tragenden Weise gegliedert sein. Und zwar werden — entsprechend der Verschiedenheit der vorkommenden Besitzverhältnisse und den hienach für die Grundbesitzer sich ergebenden mehr oder minder schwierigen Aufgaben sowohl betreffs sachgemäßer Bewirthschaftung des eigenen Guts wie der Anforderungen, welche an die mit Grundbesitz Begüterten das öffentliche Leben zu stellen pflegt — in der Regel drei Stufen landwirthschaftlicher Unterrichtsertheilung Platz zu greifen haben, von denen die unterste — an den Volksschul-Unterricht anschließend — für den kleinen bäuerlichen Besitz, die mittlere und obere Stufe aber für den Mittel- und Großgrundbesitz bestimmt ist und naturgemäß eine durch den Besuch höherer Lehranstalten (Bürgerschule, Realgymnasium u.) gewonnene reifere Vorbildung voraussetzt. Dem entsprechend können auch im Großherzogthum unterschieden werden:

- niedere landwirthschaftliche Lehranstalten: die Winterschulen und die Obstbau-Schule;
- landwirthschaftliche Mittelschulen, als deren Repräsentant die Lehranstalt auf der Hochburg erscheint;
- die Lehrstühle für Landwirthschaft an der Universität Heidelberg.

Die Winterschulen, um mit diesen zu beginnen, sind aus dem Bestreben hervorgegangen, der bäuerlichen Jugend die Möglichkeit zu gewähren, ohne große Opfer an Zeit und Geld einestheils das in der Volksschule Gelernte zu befestigen, andererseits eine über den Kreis der Volksschul-Fächer hinausgehende belehrende sachliche Anregung im Gebiet der Natur- und Wirthschaftslehre zu empfangen. Die Absicht, die Volksschule selbst zu benutzen, um der bäuerlichen Jugend eine gewisse sachliche Belehrung zu Theil werden zu lassen, in welcher Richtung bekanntlich vor einigen Jahrzehnten der verstorbene Gutsbesitzer v. Babo so unermüdet gewirkt hat, hat sich nicht als ausführbar erwiesen. Abgesehen davon, ob die für eine solche Unterrichtsorganisation erforderlichen Lehrkräfte aufgebracht werden können, ist es mit dem Wesen der Volksschule, aus welcher neben künftigen Landwirthern ja auch andere Berufsstände hervorgehen, an sich nicht wohl vereinbar, Fachunterricht in einem bestimmten Zweig privater Erwerbsthätigkeit zu lehren; ihre Thätigkeit muß vielmehr darauf beschränkt bleiben, die Jedermann unentbehrlichsten (elementaren) Kenntnisse zu lehren und damit dasjenige Minimum allgemeiner Bildung zu erstreben, auf Grund dessen zur späteren Berufsbildung vorgeschritten werden kann. Ähnliches gilt von dem in Baden an die Volksschulen sich anschließenden obligatorischen Fortbildungunterricht. Dagegen könnte allerdings das Bestreben besonderer ländlicher Fortbildungsschulen in jeder Gemeinde neben den obligatorischen, wie solche seit langer Zeit in Württemberg heimisch und dormalen daselbst in einer Zahl von 121 vertreten sind, für die Hebung der Durchschnitts-Bildung des kleinen Bauernstandes von segensreicher Folge werden. Die Schwierigkeit liegt aber auch hier in der Beschaffung des Lehrpersonals, da die gemeinverständliche, leichtfaßliche Vortragsweise des Lehrstoffes, wie sie in diesen Schulen eintreten müßte, eine bei den in Frage kommenden Lehrkräften selten vorhandene Beherrschung der einschlägigen landwirthschaftlichen Wissensgebiete bedingt und der Gedanke einer methodischen Ausbildung aller Volksschul-Lehrer in den landwirthschaftlichen Fächern nicht wohl realisiert werden kann. Ueber die erfolgte Errichtung einiger solcher ländlichen Fortbildungsschulen im Großherzogthum hat seiner Zeit die Nummer 5 des „Landwirthschaftlichen Wochenblatts“ von 1872 Mittheilungen gebracht. Ob dieselben noch bestehen, ob sie inzwischen eine Vermehrung erfahren haben, ist uns nicht bekannt geworden. Aber es dürfte eine dankenswerthe Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine sein, überall da, wo für die Ertheilung eines sachgemäßen landwirthschaftlichen Unterrichts in einer Gemeinde die äußeren Vorbedingungen gegeben sind, die Gründung solcher Schulen sich angelegen sein zu lassen. Ihre Bedeutung springt in die Augen, wenn man erwägt, daß an ihnen die ganze männliche Jugend einer Gemeinde teilnehmen kann, während die entfernt gelegenen, der Zahl nach beschränkten Winterschulen, so gering auch die durch den Besuch derselben erwachsenden Opfer sein mögen, immer nur einem Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung zugänglich sein werden.

Die Winterschulen, mit deren Errichtung im Jahr 1864 der Anfang gemacht wurde, sind Anstalten gemeinsamen Zusammenwirkens von Staat, Kreis und Gemeinde. Aus staatlichen Mitteln pflegen die Gehalte der Schulvorstände (Landwirthschafts-Lehrer) bestritten zu werden; für die Bezahlung der weiter erforderlichen Lehrkräfte und für den sachlichen Aufwand tritt in der Regel der Kreis ein; die Gemeinde stellt Lokal, Beleuchtung und Feuerung. Nur eine Anstalt — in Karlsruhe — ist reine Staatsanstalt; eine andere — in Hegne bei Konstanz — reines Kreisunternehmen; für eine dritte werden die Mittel zum großen Theil aus Stiftungsgeldern flüssig gemacht. Die Gesamtzahl der Winterschulen beläuft sich z. B. auf 12. Sie sind so vertheilt, daß in jeden der 11 Kreise eine Anstalt zu liegen kommt; nur im Kreis Konstanz sind deren zwei.

Die Unterrichtsertheilung regelt ein staatlich festgestellter

Lehrplan. Derselbe umfaßt deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte, Pflanzenbau, Thierzucht, landwirthschaftliche Betriebslehre und thierärztlichen Unterricht — und zwar in beiläufig 36 Wochenstunden, wobei etwa die Hälfte auf Landwirthschaft und Thierzucht, die andere Hälfte auf die Naturwissenschaften, sowie die übrigen Fächer entfallen. Die landwirthschaftlichen und meist auch die naturwissenschaftlichen Fächer ruhen in der Hand der als Schulvorstände fungirenden Landwirthschafts-Lehrer, d. h. von Männern, welche sich auf höheren Lehranstalten für die Landwirthschaft ausgebildet und auf Gutswirthschaften als Verwalter oder Pächter dieses Gewerbe praktisch betrieblen haben. Für die übrigen Lehrgegenstände sind Hilfslehrer ange stellt. Der Unterricht beginnt in der Regel im November und endet im März, dauert also fünf Monate. Der Gesamtaufwand eines Schülers für Verpflegung, Unterrichtsgeld und Lehrmittel z. kann auf 200 bis 250 M. veranschlagt werden. Um unbemittelten Schülern den Besuch zu erleichtern, werden von mehreren Kreisen und landwirthschaftlichen Vereinen Stipendien ausgeworfen. Bei einer Schule — Freiburg — besteht ein zweiklassiger Unterricht, während in allen übrigen der Unterricht einklassig ist und demgemäß auf ein Winter-Halbjahr sich beschränkt.

Da die Jüglinge der Winterschulen in der Regel nur Volksschul-Bildung mitbringen, so ist der Erfolg des Unterrichts, zumal in den ihnen noch fremden Wissensgebieten der Natur- und Wirthschaftslehre, wesentlich von der dem Auffassungsvermögen und Bearbeitungsvermögen der Schüler sich anbequemen Lehrmethode bedingt, indem die Fächer selbstredend nicht in wissenschaftlicher Vollständigkeit vorgetragen werden können, vielmehr darauf zu sehen ist, daß einerseits aus dem Lehrstoff nur diejenigen Materien herausgehoben werden, die den Schülern vollkommen verständlich sind, andererseits auch bei dieser Auswahl noch die durch die Rücksicht auf die Kürze der Unterrichtszeit und die Gefahr geistiger Uebermüdung der Schüler gebotene Begrenzung eintrat. Der Lehrer ist hienach zweifelsohne vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Und nicht nur, daß diese Beschränkung des Lehrgebietes eine gewisse Selbstverläugnung auf seiner Seite voraussetzt, er muß auch darauf halten, bei seinem Vortrag jeder wissenschaftlichen Dogmatik fern zu bleiben, und die Erklärungen der zu schildernden Erscheinungen und ihres inneren Zusammenhangs unter Benützung passender Anknüpfungspunkte, welche bekannte Vorgänge bieten, auch dem Fassungsvermögen der minder Begabten nahe zu legen. Diese auf gemeinschaftlicher Darstellungsweise beruhende Lehrmethode kann nicht aus Büchern geholt, sie muß in langjähriger Übung und stetem Verkehr mit der Jugend langsam erworben werden. Sie glänzt nicht durch Auswendiggelerntes und verschmäh das Einprägen sogenannter Definitionen, in welchen sie entbehrlichen Gedächtnißballast erkennen, ganz; sie erblickt überhaupt weniger ihre Aufgabe darin, eine große Summe positiver Kenntnisse dem Gedächtnis des Schülers beizubringen, als daß sie bestrebt ist, ein besseres, reiferes Verständnis ihm zu öffnen für die Vorgänge der Außenwelt; ihm in einer Reihe wichtiger Beziehungen den inneren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufzudecken, dadurch seine Verstandeskraft zu schärfen und zu beleben und zu selbständigem Nachdenken anzuregen. Ueberhaupt liegt der Schule fern, eine irgend abgeschlossene Bildung des Schülers herbeizuführen. Sie will ihm nur zeigen, daß das Wirthschaftsgetriebe, inmitten dessen er einst stehen soll, auf bestimmten Naturgesetzen beruht und daß die Einsicht in diese Gesetze den Menschen befähigt, die Natur immer mehr seinen Zwecken dienstbar zu machen; daß somit besseres Wissen die Möglichkeit höheren Wohlstandes begründet. Und ihre Aufgabe ist erreicht, wenn er die Anregung, die ihm die Winterschule geboten, benützt zu weiterer Belehrung und Fortbildung, mittelst deren er geschickter und verständiger wird für die künftige Bewirthschaftung seines Guts und einsichtiger für die Vorgänge außerhalb seines privaten Lebens in Gemeinde und Staat.

Die Obstbau-Schule hat die Aufgabe der theoretischen und praktischen Unterweisung im gesammten Gebiet des Obstbau's, insbesondere in der Erziehung der Bäume in der Baumgärtnerei, in der Pflanzung und Pflege der Obstbäume, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung des Obstes. Zu dem Ende bestehen dormalen drei Unterrichtskurse: ein zur Hälfte im Frühjahr, zur anderen Hälfte im Späthommer stattfindender viermonatlicher Hauptkurs für junge Leute über 16 Jahre; ein vierzehntägiger Kurs für erwachsene Personen (Lehrer, Straßenmeister, Landwirthe u. a. m.); ein vier- bis fünfwöchentlicher Kurs für Straßenwärter des Landes, welchen die Pflege und Obhut der Baumplantagen an den Landstraßen anvertraut ist. Die Obstbau-Schule verfügt über ein Territorium von etwa 45 ha, wovon 37 ha durch Baumanlagen in Anspruch genommen sind. Die vorkommenden Arbeiten werden zum großen Theil von den Jüglingen selbst ausgeführt. An der Anstalt wirken zwei Lehrer. Die Schüler des Hauptkurses erhalten Kost und Wohnung gegen mäßige Vergütung, die Unbemittelten erlassen wird. Auch die Reiseflohen von und zur Schule werden eventuell aus der Staatskasse bestritten. Für die Unterrichtsertheilung wird eine Vergütung nicht in Anspruch genommen. Die von den Schülern ausgeführten Arbeiten werden nach Umständen honorirt. Die Lehrer der Obstbau-Schule haben die Aufgabe, durch Bereisung des Landes und Abhalten von Vorträgen auch außerhalb der Lehranstalt fördernd auf den Obstbau einzuwirken.

Zur sachlichen Ausbildung des wohlhabenderen Theils der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist die Lehranstalt des Domänenpächters Jäger auf der Hochburg bei Emmendingen bestimmt. Dieselbe war bis zum Jahre 1864 Staatsanstalt, von da ab Privatunternehmen des Gutspächters und erfreut sich seit 1874 eines ständigen Staatsbeitrags zur Befoldung der Lehrkräfte, an welche Gewährung hinwiederum gewisse staatliche Aufsichtsrechte sich knüpfen. Der jetzt in Kraft bestehende Lehrplan ist im Wesentlichen demjenigen der preussischen Landwirthschaftsschulen nachgebildet und stempelt damit die Anstalt zur landwirthschaftlichen Mittelschule. Die Aufnahme setzt die Abolvierung der vier ersten Klassen einer Gelehrtenschule oder ähnlicher Anstalten und beziehungsweise den Nachweis des Besitzes der einschlägigen Kenntnisse voraus. Für nicht Aufnahmsbefähigte besteht versuchsweise ein Vorkurs. An der Anstalt wirken außer dem Inhaber derselben ein Landwirthschafts-Lehrer, ein Lehrer für die Naturwissenschaften, ein solcher für die Realien und ein vierter für Mathematik und Zeichnen. Der Kursus der Hauptschule ist ein zweijähriger; der Unterricht wird in wöchentlich 36 Stunden ertheilt. Als Demonstrationsobjekt dient die Gutswirthschaft mit einem Areal von 103 ha, worunter 5 ha Baumgärtnerei, 8 ha Reben, 30 ha Wasserwiesen, ein Versuchsfeld sowie eine ausgedehnte Viehhaltung. Als Pensionspreise werden pro Jahr (für Kost, Wohnung einschließlich Schulgeld) 800 M. berechnet.

Die Lehranstalt ist sonach bestimmt, die Lücke auszufüllen, die zwischen den für die kleinbäuerliche Bevölkerung berechneten Winterschulen einerseits und dem für den Großgrundbesitz und das Fachstudium getroffenen Lehranrichtungen an der Universität andererseits zweifellos besteht. Wer 50 und mehr Morgen seines Besitzthums zu bewirthschaften hat, wer dabei vielleicht noch das besondere Gewerbe einer Brauerei, einer Wirthschaft betreiben soll, wird der ihm heutzutage durch das Leben gestellten Aufgabe mit dem Besitz einfacher Volksschul-Kenntnisse und dem Minimum sachlicher Belehrung, das die Winterschule bietet, schwerlich ausreichend zu genügen vermögen. Ebenso kann Derjenige, welcher als Gutsaufseher oder Gutsverwalter sich auszubilden beabsichtigt, einer abschließenden Fachbildung nicht entbehren, welche ihm natürlich die Winterschule nicht gewähren kann und deren Aneignung daher eine besondere Anstalt mittleren Rangs voraussetzt, da die Universität und akademisches Studium selbstredend abseits der von ihm zu verfolgenden Wege liegt. Dabei ist klar, daß die Mittelschule auch dem in diesen Kreisen des landwirthschaftlichen Mittelstandes vorhandenen Bedürfnis nach allgemeiner Bildung in entsprechendem Grade Rechnung zu tragen hat. Dies und der Umfang der Lehrfächer überhaupt, die wissenschaftlichere Behandlung des Stoffes setzt hinwiederum eine reifere Vorbildung voraus, die nur durch mehrjährigen Besuch einer Gelehrtenschule (Realschule, Bürgerschule u.) erworben werden kann. Dieser Besuch oder die Aneignung entsprechender Vorbildung auf anderem Weg bildet daher die unentbehrliche Voraussetzung fruchtbringender Btheiligung an dem Unterricht der Mittelschule. Wer lediglich mit Volksschul-Kenntnissen ausgerüstet dieselbe besuchen wollte, wird, da an die Fülle des gebotenen Lehrstoffes weder sein Auffassungsvermögen noch sein Bearbeitungsvermögen hinreicht, auf erspriessliche Erfolge von vornherein verzichten müssen.

Es erübrigt die Besprechung der obersten Stufe landwirthschaftlicher Unterrichtsertheilung, welche an die Universität Heidelberg und die daselbst bestehenden Einrichtungen sich anlehnt. Bei den eigenartigen Besitzverhältnissen im Großherzogthum: bei der weitgehenden Vertheilung des Grund und Bodens und dem verhältnismäßig seltenen Auftreten großer zusammenhängender Güter, wie man sie in Norddeutschland anzutreffen gewohnt ist, wird sich dem Universitätsstudium der Landwirthschaft immer nur ein sehr verschwindend kleiner Prozentsatz unserer grundbesitzenden Klassen zuwenden vermögen. Die Ziele, die ersteres verfolgt, sind bereits früher angedeutet worden: neben allgemeiner humaner Bildung, solch' wissenschaftliche Durchdringung der Fachdisziplinen, welche vollste sachliche Unabhängigkeit verbürgt und selbständiges Forschen ermöglicht — also Ziele, welchen nachzustreben neben der Aristokratie des Grundbesitzes wohl nur der dem Lehrerberuf selbst sich Widmende Veranlassung nehmen wird. Neben den Lehrstühlen für die eigentlichen Fachdisziplinen bieten sich dem Landwirthschafts-Kandidaten der Universität die Mittel, auch in den grundlegenden mathematischen, naturwissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen, sowie in den allgemein bildenden Fächern die weitgehendsten Studien zu machen, in reichlichstem Maße dar. Die nöthige Veranschaulichung des Unterrichts findet er in dem chemischen und landwirthschaftlichen Laboratorium, in dem zoologischen Kabinet, dem botanischen Garten, der Mineraliensammlung, dem phyto-physiologischen Institut, dem Herbarium und anderen Einrichtungen mehr. Selbstredend hält sich die Universitätszeit von jeder „Praxis“ fern. Wie auf den niederen Stufen theoretischen Landwirthschafts-Unterrichts, so muß auch hier eine auf die Studienzeit folgende längere Zeit praktischer Einübung inmitten großer Gutsbetriebe folgen, um den Bildungsgang zum vollendeten Abschluß zu bringen.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich G. 11 in Karlsruhe.

Handel und Verkehr. Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. Berlin, 16. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 184. —, per Juli-August 184.50, per September-Oktober 190.50.

looo 7.50, per Juli 7.20, per Aug. 7.20, per Septbr.-Dezbr. 7.50. Niederger. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcox) 35 1/2 Pf.

New-York, 14. Juni. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 3.90, Mais (old mixed) 44, rother Winterweizen 1.18, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Havanna-Zucker 6 1/4, Getreidekraft 4 1/2, Schmalz Marke Wilcox 6 1/4, Speck 5 1/2.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns: Datum, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit, Wind, Himmel, Bemerkung.

Billigheim. Deffentliche Mahnung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpandsbücher der Gemeinde Billigheim betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Grund- und Unterpandsbüchern in den hiesigen Grund- und Unterpandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingetragen sind, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzulegen.

legen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeranspruch erannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

werd derselbe nunmehr angefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen oder seinen gesetzlichen Aufenthalt anzugeben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten in gesetzlicher Weise gegen Sicherheitsleistung würde zugewiesen werden.

Deffentliche Mahnung. Die Gemeinde Büchling bereinigt ihre Grund- und Unterpandsbücher von den über 30 Jahre alten Einträgen.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, und vom 20. Januar 1874, Reg.-Bl. Nr. 5, ergeht deshalb an sämtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, die zu ihren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpandsbüchern länger als 30 Jahre eingetragenen Grund- und Unterpandsrechte, wenn diese noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten, unter Beobachtung des § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 dahier erneuert zu lassen, ansonsten solche auf Grund des Artikels 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen, bezw. für erloschen erklärt werden würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Bürgerliche Rechtspflege. M. 80. Nr. 8420. Billigen. Gegen Heinrich Kanter, Kaufmann von Obereschach, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 30. d. Mts., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

M. 107. Nr. 6563. Wolfach. Gegen Wirth Christian Schneider, sogen. 'Kügeler' von Untertürkum, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 26. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

M. 108. Nr. 6522. Wolfach. Präludiv-Beschheid. Die Gant gegen den Nachlass des Faber Senf von Schillingen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wolfach, den 10. Juni 1879. Großh. bad. Amtsgericht. S. Koblant.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

M. 109. Nr. 6522. Wolfach. Präludiv-Beschheid. Die Gant gegen den Nachlass des Restaurateurs Jakob Oberhard von Wolfach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wolfach, den 10. Juni 1879. Großh. bad. Amtsgericht. S. Koblant.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

M. 110. Nr. 25,695. Heidelberg. Gegen Handelsmann Anton Drechs von Rohrbach haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren auf Donnerstag den 10. Juli, Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich die etwaigen Borg- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.